OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753601/2/ER

Datum:
Linz, 7. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Mai 2025, GZ: BHWLSich-2025-123333/4-WIE, betreffend Waffenverbot

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2025 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf rechtskräftig mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 25. Februar 2025 wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 und 3 StGB, wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StBG ua für schuldig erkannt und zu sieben Jahren unbedingter Haft verurteilt worden sei. Der Bf habe im Zeitraum von Herbst 2012 bis Ende 2015 mit seiner am 15. August 2002 geborenen Tochter in einer Vielzahl an gesonderten Angriffen, teilweise mehrfach wöchentlich, dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen, wobei die Tat eine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB, nämlich eine Traumafolgestörung mit hohem Schweregrad verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung zur Folge gehabt habe. Dadurch habe er überdies mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten Minderjährigen geschlechtliche Handlungen vorgenommen. Ferner habe er sich im Zeitraum von 1. Dezember 2012 bis zur Sicherstellung am 12. Juni 2023 pornografische Darstellungen von Minderjährigen in einer Vielzahl von gesonderten Angriffen verschafft und besessen. Im Zeitraum von Herbst 2012 bis Ende 2015 habe er derartige Darstellungen auch seiner unmündigen Tochter vorgeführt.
Die Körperverletzung an der Tochter stelle eine hohe Gewaltbereitschaft des Bf dar, die die begründete Besorgnis zulasse, dass der Bf zukünftig durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Die Verhängung eines Waffenverbots diene der Verhütung von Gefährdungen und setze nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Die angeführten Umstände, insbesondere der brutale Gewaltausbruch des Bf, würden zweifellos die Annahme rechtfertigen, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden und somit Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sich ein Waffenverbot entsprechend dem WaffG gegen Besitzer von Waffen richte. Der Bf habe in seinem gesamten Leben bisher weder Waffen noch Munition besessen und habe dies auch nicht vor. Es liege durch den ggst Bescheid daher eine denkunmögliche Anwendung des § 12 WaffG vor. Sollte der Bf irgendwann das Interesse verspüren, Waffen zu

besitzen, wäre seine Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG zu prüfen. Jetzt stelle sich nicht die Frage, ob dem Bf der Besitz von Waffen verboten werden müsse, weil er keine besitze. Eine präventive Maßnahme stelle eine überschießende Maßnahme dar, es bestehe auch zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Als erklärter Pazifist spreche sich der Bf gegen die Aufnahme seines Namens in ein mit Waffen in Verbindung stehendes Register aus, bereits die Aufnahme seines Namens stelle eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte dar. Ferner stelle dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Vermögen des Bf dar, weil mit der Bekämpfung des ggst Bescheids und einem Antrag auf Aufhebung gemäß § 12 Abs 7 WaffG Kosten verbunden seien.
Der Bf sei überdies „lediglich“ nach § 206 Abs 1 und 3 StGB verurteilt worden, nicht wegen einer in § 8 Abs 3 WaffG genannten Bestimmung. Es sei im ggst Bescheid nicht begründet worden, warum die Verurteilung des Bf geeignet sei, eine Unzuverlässigkeit nach § 8 WaffG anzunehmen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage widerspruchsfrei fest und wurde zudem vom Bf auch nicht bestritten. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären ist. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Auch

der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtkräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 25. Februar 2025 wurde der Bf zu sieben Jahren unbedingter Haft verurteilt, weil er
1. im Zeitraum ab etwa Herbst 2012 bis Ende 2015 mit seiner am 15. August 2002 geborenen und somit unmündigen Tochter in einer Vielzahl an gesonderten Angriffen, deren konkrete Anzahl nicht mehr feststellbar ist, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternommen hat, wobei die Tat eine an sich schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) nämlich eine Traumafolgestörung mit hohem Schweregrad verbunden mit einer länger als 24 Tage andauernden Gesundheitsschädigung zur Folge hatte;
2. durch die beschrieben Tathandlungen mit seiner am 15. August 2022 geborenen Tochter, sohin mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, geschlechtliche Handlungen vorgenommen hat;
3. sich im Zeitraum von 1. Dezember 2012 bis zur Sicherstellung am 12. Juni 2023 pornografische Darstellungen in Form von Fotos und Videos von unmündigen und mündigen minderjährigen Personen in einer Vielzahl von gesonderten Angriffen verschafft und besessen hat, indem er diese via Internet suchte und auf seinen Datenträgern abspeicherte und
4. im Zeitraum ab Herbst 2012 bis Ende 2015 in mehreren Angriffen seiner am 15. August 2002 geborenen und somit unmündigen Tochter derartige pornografische Darstellungen vorgeführt hat.

Entsprechend dem Urteil des C__ hat der Bf dadurch
zu 1. in einem Fall das Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 und 3 StGB und in zahlreichen weiteren Fällen, deren Anzahl nicht mehr genau bestimmt werden kann, die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB,
zu 2. die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB,
zu 3. die Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 teils erster und teils zweiter Fall in Verbindung mit Abs 4 Z 1, 2 , 3 lit. a und b sowie Z 4 StGB in der Fassung BGBl I Nummer 117/2017 sowie
zu 4. die Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 Z 2 StGB in der Fassung BGBl I Nummer 40/2009 begangen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem rechtskräftigen Urteil des C__ vom 25. Februar 2025 zu GZ: 11 HV 3/25t.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12.

(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

IV.1. Mit BGBl I Nr 56/2025 wurde folgende Änderungen des § 12 Abs 1a WaffG kundgemacht:

„(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung
[…]
4. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Zehnter Abschnitt des StGB),
[…]
vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.“

Diese Änderung des § 12 Abs 1a WaffG tritt in Kraft, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen.

IV.2. Entsprechend dem rechtkräftigen Urteil des C__ vom 25. Februar 2025 steht fest, dass der Bf in einem Zeitraum von mehr als drei Jahren ab Herbst 2012 an seiner am 15. August 2002 geborenen und somit unmündigen Tochter in einer Vielzahl an gesonderten Angriffen, deren konkrete Anzahl nicht mehr feststellbar ist, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vorgenommen hat, was eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte. Der Bf hat dadurch in einer Vielzahl von Einzelereignissen an seiner eigenen, unmündigen Tochter Gewalt ausgeübt und sein Autoritätsverhältnis missbraucht.
Er hat sich aber nicht auf die persönliche Gewaltausübung an seiner Tochter beschränkt, sondern sich zusätzlich über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren pornografische Darstellungen in Form von Fotos und Videos von unmündigen und mündigen minderjährigen Personen in einer Vielzahl von gesonderten Angriffen verschafft und besessen, die er über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren seiner unmündigen Tochter vorgeführt hat.

Durch den Missbrauch seiner eigenen unmündigen Tochter über mehr als drei Jahre, der zu einer schweren Körperverletzung seiner Tochter geführt hat, hat der Bf eine erhebliche Gewaltbereitschaft gezeigt, die er über einen langen Zeitraum teils mehrmals wöchentlich wiederholt ausgeübt hat, wobei ihm sein Opfer sowohl aufgrund des Alters als auch aufgrund des Verwandtschafts- und Autoritätsverhältnisses in einer besonderen Weise ausgeliefert war.

Der Bf beließ es aber nicht bei dieser Gewaltanwendung, sondern verschaffte sich Bilder und Videos von gleichgelagerten sexuellen Missbrauchshandlungen an unmündigen und mündigen Minderjährigen, die er überdies seiner Tochter zeigte. Auch darin zeigt sich eine erhebliche Gewaltbereitschaft des Bf, indem er zusätzlich zu den selbst vorgenommenen Missbrauchshandlungen an seiner unmündigen Tochter auch den Missbrauch von einer Vielzahl weiterer Minderjähriger billigte und

konsumierte und überdies der von ihm selbst missbrauchten unmündigen Tochter vorführte.

Der Bf hat damit über einen sehr langen Zeitraum in unzähligen Fällen wiederholt seine Gewaltbereitschaft gezeigt bzw Gewalt an einer wehrlosen, ihm ausgelieferten Person angewendet.

Auch ungeachtet der in BGBl I Nr 56/2025 kundgemachten, noch nicht in Kraft getretenen Änderung des § 12 Abs 1a WaffG, wonach die ggst Verurteilung des Bf ex lege eine Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG bilden wird, liegt angesichts der festgestellten Gewaltausübung des Bf jedenfalls eine Tatsache gemäß § 12 Abs 1 WaffG vor.

IV.3. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2015, Ro 2015/03/0025, betreffend eine Verurteilung wegen § 202 StGB Folgendes aus: „§ 12 Abs 1 WaffG erlaubt es nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Auf dem Boden der nach dieser gesetzlichen Bestimmung gegebenen Rechtslage (vgl VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, mwH, worauf gemäß § 43 Abs 2 VwGG verwiesen wird) ist das vom Verwaltungsgericht festgestellte, unstrittige und insgesamt nicht lange zurückliegende Fehlverhalten geeignet, die nach § 12 Abs 1 WaffG normierte Annahme zu rechtfertigen. Das der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegende Fehlverhalten zeigt, dass sich der Revisionswerber in einer eine Gefahr iSd § 12 Abs 1 WaffG indizierenden Weise auch gegenüber körperlich unterlegenen Personen zu aggressiven Handlungen hinreißen lässt; eine solche Aggressionsbereitschaft bleibt in waffenrechtlicher Hinsicht bedeutsam, zumal diese auch in anderen Situationen aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl dazu etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).“

Der Bf hat eine Vielzahl an Gewaltanwendungen gegenüber seiner unmündigen Tochter über einen langen Zeitraum ausgeübt und darüber hinaus kinderpornografische Darstellungen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren besessen und konsumiert, die er überdies teils seiner unmündigen Tochter vorgeführt hat. Der Bf hat dadurch eine Gewaltbereitschaft gezeigt, die er bislang physisch gegenüber seiner unmündigen Tochter – also einer Person, die in einem engen verwandtschaftlichen und autoritären Verhältnis steht – ausgeübt hat und wofür er vom C__ mit rechtskräftigem Urteil vom 25. Februar 2025 zu sieben Jahren unbedingter Haft verurteilt worden ist. Angesichts der Intensität, Vielzahl und Dauer der Übergriffe auf eine wehrlose, zu ihm in einem Autoritätsverhältnis stehenden Person, der er mit Gewalt seinen Willen aufgezwungen hat, ist – nicht zuletzt iSd zitierten Judikatur – zu befürchten, dass der Bf in Zukunft auch zu Waffen greifen könnte, um seinen Willen durchzusetzen, sollte er dies für „erforderlich“ erachten. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, dass er auch über den Zeitraum hinaus, in dem er gegenüber seiner Tochter Gewalt angewendet hat, die Darstellung derartiger Gewaltausübungen erworben und besessen hat. Ferner

kann nicht unerwähnt bleiben, dass der Bf in seiner Beschwerde (unter Zitierung des § 8 Abs 3 WaffG) das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG mit der Begründung abstritt, dass er „lediglich“ nach § 206 StGB verurteilt wurde, was auf eine Verharmlosungstendenz betreffend seine Taten schließen lässt.

Zum Vorbringen des Bf der „denkunmöglichen Gesetzesanwendung“, da er keine Waffen besitze, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Oktober 2023, Ra 2023/03/0094, zu verweisen:
„Ob der Betroffene aktuell eine Waffe (im Sinne des § 1 WaffG) besitzt, ist für die Verhängung des Waffenverbots nicht entscheidend und wurde in der umfangreichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Thema auch nicht verlangt; vorausgesetzt wird vielmehr eine Prognose, ob aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Dabei mag das Vorhandensein von Waffen im Haushalt des Betroffenen eine gefahrenerhöhende Tatsache darstellen. Der Umkehrschluss, mangels Vorhandenseins von Waffen im Haushalt des Betroffenen bestehe die Gefahr missbräuchlicher Verwendung in keinem Fall, ist aber nicht zulässig, wenn nicht auszuschließen ist, dass sich der Betroffene, dessen Verhalten und Persönlichkeit die missbräuchliche Verwendung von Waffen indiziert, solche beschaffen könnte. Letzteres legt die Revision mit ihrem allgemein gehaltenen Vorbringen, der Revisionswerber habe ‚zu Hause keine Waffen‘, nicht dar.“

Die Behauptung des Bf, er sei „erklärter Pazifist“ erscheint bereits aufgrund der festgestellten Gewaltanwendung gegenüber seiner unmündigen Tochter als nicht ausreichend, um auszuschließen, dass sich der Bf Waffen beschaffen könnte. Vielmehr ist aufgrund des vom Bf gesetzten Verhaltens und der daraus zu schließenden Persönlichkeit – wie bereits ausgeführt – zu befürchten, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden könnte.

Auch hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass eine präventive Maßnahme eine überschießende Maßnahme darstelle, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach explizit festgehalten wurde, dass ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG eine präventive Maßnahme ist, um allfälligen Missbräuchen durch Verwendung von Waffen vorzubeugen (VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten wurde, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter